

Spezial-Synopse

Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) betreffend Gestaltung der Wahlzettel bei Majorzwahlen (50404)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2013; Vorlage Nr. 2218.2 (Laufnummer 14239)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 14. März 2013
	Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 ²⁾ (Stand 1. Mai 2010) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 29 Ausschreibung</p> <p>¹ Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei zehn Wochen vor dem Wahltag unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren im Amtsblatt auszuschreiben.</p>	<p>§ 29 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei zehn³⁾ Wochen vor dem Wahltag unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren im Amtsblatt auszuschreiben. Allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren sind am Freitag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein.</p>	

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [131.1](#)

³⁾ in Vorlage 2170.4–Laufnummer 14132: zwölf Wochen

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2013; Vorlage Nr. 2218.2 (Laufnummer 14239)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 14. März 2013
<p>§ 32 Inhalt</p> <p>³ Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Der gleiche Name darf bei Majorzwahlen nur einmal, bei Proporzahlen höchstens zweimal geschrieben werden.</p>	<p>§ 32 Abs. 3 (geändert) Inhalt bei Proporzahlen (Überschrift geändert)</p> <p>³ Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Der gleiche Name darf höchstens zweimal geschrieben werden.</p>	
	<p>§ 32a (neu) Inhalt bei Majorzwahlen</p> <p>¹ Bei Majorzwahlen ist für jede vorgeschlagene Person ein einziger, eigener Wahlvorschlag einzureichen. Weitere Wahlvorschläge für die gleiche Person sind ungültig.</p> <p>² Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 2 dieses Gesetzes aufzuführen ist.</p> <p>³ Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin.</p>	<p>§ 32a Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten als Mandate zu vergeben sind. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig.</p>
<p>§ 34 Mehrfach Vorgeschlagene</p> <p>³ Beim Majorzverfahren darf dieselbe Kandidatin oder derselbe Kandidat auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt werden.</p>	<p>§ 34 Abs. 3 (aufgehoben)</p> <p>³ Aufgehoben.</p>	
<p>§ 37 Listen</p>	<p>§ 37 Listen bei Proporzahlen (Überschrift geändert)</p>	
	<p>§ 37a (neu) Bereinigte Wahlvorschläge bei Majorzwahlen</p>	<p>§ 37a Abs. 1 (geändert)</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2013; Vorlage Nr. 2218.2 (Laufnummer 14239)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 14. März 2013
	<p>¹ Bei Majorzwahlen werden die bereinigten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Amtsblatt veröffentlicht.</p>	<p>¹ Bei Majorzwahlen werden die bereinigten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen der kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach der neu Kandidierenden samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Amtsblatt veröffentlicht.</p>
<p>§ 39 Erstellung und Zustellung der Wahlzettel</p> <p>¹ Für sämtliche Listen werden Wahlzettel erstellt, auf denen die Listenbezeichnung und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.</p>	<p>§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)</p> <p>¹ Bei Proporzahlen werden für sämtliche Listen Wahlzettel erstellt, auf denen die Listenbezeichnung und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.</p> <p>^{1a} Bei Majorzwahlen wird pro Wahl ein einziger leerer Wahlzettel erstellt, der so viele leere Linien enthält wie Personen in die betreffende Behörde zu wählen sind. Diesem Wahlzettel wird ein Beiblatt zur Information beigelegt, auf dem zuerst alle kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach alle neu Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen aufgeführt sind. Das Beiblatt enthält mindestens Familien- und Vornamen, Jahrgang, Wohnadresse, allenfalls den Zusatz "bisher" sowie eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat.</p>	<p>§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (geändert)</p> <p>¹ Bei Proporzahlen werden für sämtliche Listen Wahlzettel erstellt, auf denen die Listenbezeichnung und Kandidatenangaben (Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse, allenfalls des Zusatz "bisher") vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.</p> <p>^{1a} Bei Majorzwahlen wird pro Wahl ein einziger leerer Wahlzettel erstellt, der so viele leere Linien enthält wie Personen in die betreffende Behörde zu wählen sind. Diesem Wahlzettel wird ein Beiblatt zur Information beigelegt, auf dem zuerst alle kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach alle neu Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen aufgeführt sind. Das Beiblatt enthält Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse, allenfalls des Zusatz "bisher" sowie eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat.</p>
<p>§ 53 Ausfüllen, Auswerten und Bereinigen der Wahlzettel</p>	<p>§ 53 Abs. 1 (geändert), Abs. a) (neu), Abs. b) (neu), Abs. c) (neu), Abs. 2 (geändert) Bereinigung der Wahlzettel bei der Auswertung (Überschrift geändert)</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2013; Vorlage Nr. 2218.2 (Laufnummer 14239)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 14. März 2013
<p>¹ Für das Ausfüllen, Auswerten und Bereinigen der Wahlzettel gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Proporzverfahren (§§ 42 und 44).</p> <p>² Auf veränderten Wahlzetteln sind die mehr als einmal geschriebenen Kandidatennamen zu streichen.</p>	<p>¹ Die Wahlzettel werden inhaltlich bereinigt. Zu diesem Zwecke sind zu streichen:</p> <p>a) die mehr als einmal geschriebenen Kandidatennamen;</p> <p>b) Namen, die im Rahmen des Wahlanmeldeverfahrens nicht form- und fristgerecht eingereicht worden sind;</p> <p>c) unleserliche und ungenügend bezeichnete Kandidatennamen.</p> <p>² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen, und zwar von unten nach oben und von rechts nach links.</p>	
<p>§ 56 Zweiter Wahlgang</p> <p>² Der Regierungsrat setzt den Wahltag fest.</p> <p>³ Wahlvorschläge sind bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.</p>	<p>§ 56 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>² Zweite Wahlgänge finden am achten Sonntag nach der Hauptwahl statt.</p> <p>³ Wahlvorschläge sind bis zum siebtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.</p>	
<p>§ 61 Ausschreibung</p> <p>¹ Die Staatskanzlei schreibt sämtliche Wahlen zehn Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleich-</p>	<p>§ 61 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Staatskanzlei schreibt sämtliche Wahlen zehn¹⁾ Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleich-</p>	

¹⁾ in Vorlage 2170.4–Laufnummer 14132: zwölf Wochen

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2013; Vorlage Nr. 2218.2 (Laufnummer 14239)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 14. März 2013
zeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben.	zeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben. Allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren sind am Freitag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung ¹⁾ . Sie bedarf der Genehmigung des Bundes ²⁾ . Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten ³⁾ .	
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber Publiziert im Amtsblatt vom ...	

1) BGS [111.1](#)

2) Vom Bund genehmigt am ...

3) In-Kraft-Treten am ...

